

3695/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.06.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Urlaub im Bezirksgericht - Billighotel Bezirksgericht" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

In nachstehend angeführten Gerichtsobjekten sind Amtsräume (Dienstzimmer) eingerichtet, die in Zeiten, in denen diese nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden, als Gästezimmer für Justizbedienstete und auch andere Bundesbedienstete gegen ein Benützungsentgelt zur Verfügung gestellt werden können:

WIEN			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	Betten	<i>Kategorie</i>
BG Innere Stadt Wien	2	6	II
LG Strafsachen Wien	5	11	II
BG Fünfhaus	3	5	II
Summe Wien	10	22	
NIEDERÖSTERREICH			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Betten</i>	<i>Kategorie</i>
BG Baden	2	4	II
BG Gmünd	1	2	II
BG Hainburg	2	4	II
BG Horn	1	2	II
BG Lilienfeld	2	6	III
BG Mistelbach	1	2	II
BG Zwettl	4	6	III
Justizschule Schwechat	7	14	I
Summe Niederösterreich	20	40	

BURGENLAND			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	Betten	<i>Kategorie</i>
BG Jennersdorf	3	7	3xII. 4xIII
BG Neusiedl	2	6	II
BG Oberpullendorf	1	1	II
LG Eisenstadt	3	6	IM
Summe Burgenland	9	20	
OBERÖSTERREICH			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Betten</i>	<i>Kategorie</i>
OLG Linz	6	11	II
BG Steyr	4	4	II
BG Mondsee	1	3	II
BG Wels	1	1	II
Summe Oberösterreich	12	19	
SALZBURG			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	Betten	<i>Kategorie</i>
LG Salzburg	5	11	II
BG Gastein	5	11	7x II, 4 x III
BG Radstadt	1	3	II
BG Zell am See	2	5	II
BG St. Johann i. Pg.	3	5	II
BG Saalfelden	1	2	II
BG Tamsweg	2	5	II
Summe Salzburg	19	42	
STEIERMARK			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	Betten	<i>Kategorie</i>
BG Bad Aussee	2	8	II
BG Bad Radkersburg	1	1	III
BG Deutschlandsberg	1	1	II
OLG Graz	2	3	II
BG Hartberg	2	4	II
BG Judenburg	2	3	II
BG Mariazell	4	9	III
BG Murau	2	4	II
BG Neumarkt	2	6	II
BG Schladming	2	5	II
BG Weiz	1	1	II
Summe Steiermark	21	45	
KÄRNTEN			
<i>Gericht</i>	<i>Zimmer</i>	Betten	<i>Kategorie</i>
BG Feldkirchen	1	2	II
BG Ferlach	2	7	II
BG Hermagor	3	12	II
LG Klagenfurt	4	8	II
BG Villach	3	8	II
BG Völkermarkt	1	6	II
Summe Kärnten	14	43	

TIROL			
Gericht	Zimmer	Betten	Kategorie
OLG Innsbruck	3	6	II
BG Hall	2	4	II
BG Kufstein	1	2	II
BG Lienz	3	4	II
BG Rattenberg	1	2	II
BG Reutte	3	7	II
BG Telfs	1	2	II
BG Zell a. Ziller	1	4	II
Justizschule Kitzbühel	27	35	I
Summe Tirol	42	66	
VORARLBERG			
Gericht	Zimmer	Betten	Kategorie
BG Bezau	2	2	II
BG Montafon	1	3	II
Summe Vorarlberg	3	5	

Kategorie I: Justizschulen

Kategorie II: Gästezimmer, bei denen sich ein WC in unmittelbarer Nähe befindet und deren Bewohner ein Bad oder eine Dusche mit Warmwasser zur alleinigen Benützung zur Verfügung haben

Kategorie III: alle übrigen Gästezimmer

Zu 2:

Die Dienstzimmer wurden eingerichtet, um dienstzugehörigen oder dienstreisenden Gerichtsbediensteten eine Nächtigungsmöglichkeit unter Einsparung von

Nächtigungsgebühren bzw. Hotelkosten zur Verfügung stellen zu können.

Es ist dies eine jahrzehntlang bestehende, unter meinen Amtsvorgängern eingeführte Vorgangsweise.

Zu 3 bis 5:

Der Beantwortung dieser Fragen lege ich die Berichte der Präsidenten der Oberlandesgerichte zugrunde, denen die Verwaltung der Dienstzimmer obliegt.

Grundsätzlich werden diese Dienstzimmer für dienstliche Zwecke genutzt. Liegt kein dienstlicher Bedarf vor, können die Dienstzimmer für private Nächtigungen von Justizbediensteten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Benützungsentgelte werden entsprechend den vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien bemessen. Die Vergabe der Dienstzimmer in den Ferienzeiten erfolgt vorzugsweise

an Bedienstete/Familien mit schulpflichtigen Kindern unter Berücksichtigung der sozialen Lage. Außerhalb der Ferienzeiten wird nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Ansuchen entschieden.

Die Benutzer rekrutieren sich aus dem gesamten Bundesgebiet, eine Bevorzugung der Zuweisung von Bediensteten eines Oberlandesgerichts-Sprengels ist nicht gegeben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienstzimmer auch für Bundesbedienstete anderer Ressorts, sowohl im Rahmen einer Dienstreise als auch für private Zwecke; nach den mir vorliegenden Informationen erfolgt sie in der Praxis nur im Sprengel des OLG Innsbruck. Dort wurden im Jahr 2000 16 Nächtigungen und im Jahr 2001 20 Nächtigungen ressortfremder Personen (zB aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Finanzprokuratur und dem Bundesrechenzentrum) gezählt. Weiters wurde im Jahr 2001 ein Dienstzimmer des Bezirksgerichtes Reutte für 240 Nächtigungen an einen Bediensteten der Gendarmerie zugewiesen.

Die Auslastung der in der Anfrage beispielhaft genannten Gerichtsgebäude Bezirksgericht Bad Gastein und Radstadt stellte sich wie folgt dar (Sommer: Juli, August, September; Winter: Dezember, Jänner, Februar):

BG Bad Gastein

Betten	Periode	Mögliche. Auslastung	Ri/StA privat	NiRi privat	Auslastung Ri/StA in %	Auslastung NiRi in %
11	So 00	1.012	94	315	9,29	31,13
	Wi 00/01	990	102	360	10,3	36,36
	So 01	1.012	53	324	5,24	32,02
	Wi 01/02	990	68	464	6,87	46,87

BG Radstadt

Betten	Periode	Mögliche. Auslastung	Ri/StA privat	NiRi privat	Auslastung Ri/StA in %	Auslastung NiRi in %
3	So 00	276	0	55	0	19,93
	Wi 00/01	270	28	79	10,37	29,26
	So 01	276	0	24	0	8,7
	Wi 01/02	270	0	0	0	0

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Unterkünfte überwiegend an nichtrichterliche Bedienstete, die grundsätzlich niedrigere Bezüge als Richter und

Staatsanwälte haben, für private Nächtigungen vergeben werden. Diese Unterkünfte werden voraussichtlich im Hinblick auf die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Hinkunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu 6:

Vorauszuschicken ist, dass seit dem 1. Jänner 2001 sämtliche Gerichtsobjekte angemietet sind. Die überwiegende Anzahl der Dienstzimmer befindet sich in Gebäuden, die bei der BIG angemietet sind. Die Anlagen zum Mietvertrag der Republik Österreich mit der BIG weisen die von den Dienstzimmer in Anspruch genommen Flächen nicht bzw. nicht zweifelsfrei auf. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob die Dienstzimmer (Fläche) als Amtsräume oder Dienst- und Naturalwohnung übertragen worden sind.

Zu dem in der Frage angesprochenen Kostendeckungsfaktor bei den Quartieren ist auszuführen, dass eine aussagekräftige Beantwortung der Frage nicht möglich ist, weil einerseits die auf die einzelnen Räume entfallenden Kosten mangels detaillierter Unterlagen nicht ausgewiesen werden und andererseits die Möglichkeit, Erträge zu erzielen, in jedem Einzelfall erst zu prüfen wäre.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Dienstzimmer, wie ich dies bereits in der Beantwortung zur Frage 2 ausgeführt habe, überwiegend im nicht für Amtszwecke nutzbaren Bereich situiert sind und eine abgesonderte Nutzung der Dienstzimmer im Regelfall nicht möglich ist. Durch die Vergabe der Dienstzimmer an privat reisende Justizbedienstete werden jedenfalls Einnahmen erzielt, die zB in den Jahren 2000 bis 2002 (per 30.4.02) für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten insgesamt rd. 105.650 Euro betragen.

Zu 7:

Die Dienstzimmer in den nachstehend angeführten Gerichtsorten werden durch die Zusammenlegung durch die Bezirksgerichte-Verordnungen Niederösterreich und Steiermark (BGBl. I Nr. 81 und 82/2002) nicht weiter zur Verfügung stehen:

Steiermark: Bad Aussee, Deutschlandsberg, Mariazell, Murau, Neumarkt, Schladming, Weiz

Niederösterreich: Horn (Verwendung für Amtsräume),
Baden (Verwendung für Amtsräume), Hainburg

Weiters werden bei entsprechender Beschlussfassung der gesetzgebenden Körperschaften über den Selbstständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über Sitzverlegungen in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol (664/A XXI/GP), bzw. einer Zustimmung der jeweiligen Landesregierung zu den in Aussicht genommenen Gerichtszusammenlegungen die Dienstzimmer bei den Bezirksgerichten Mondsee, Gastein, Radstadt, Zell am See (Verwendung für Amtsräume), St. Johann i. Pongau (Neuunterbringung des Gerichtes) und Bezirksgericht Saalfelden nicht weiter zur Verfügung stehen.

Zu 8 bis 9:

Bei der unter meinen Amtsvorgängern erfolgten Einrichtung von Dienstzimmern und Genehmigung der privaten, entgeltlichen Nutzung sollte es sich nicht um ein Privileg sondern um eine soziale Einrichtung insbesondere für Dienstnehmer mit geringerem Einkommen handeln. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich bei diesen Zimmern um einfach ausgestattete Unterkünfte ohne die in Beherbergungsbetrieben üblichen Leistungen und Infrastrukturen handelt. Durch die Zusammenlegung von Bezirksgerichten wird eine wesentliche Verringerung der Zahl der Dienstzimmer eintreten. Darüber hinaus habe ich den Auftrag gegeben, neue Dienstzimmer nur noch bei nachgewiesener dienstlicher Notwendigkeit einzurichten.